

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 14. August 2000

33. Stück

59. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 2000, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird
60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Burgenländische Jagdverordnung geändert wird, geändert wird
-

59. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 2000, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird

Auf Antrag der Gemeinde Deutschkreutz wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 22/2000, die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bestimmter Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 42, wie folgt geändert:

Unter der Überschrift „Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf“ wird nach dem Wort „Deutschkreutz“ ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge „die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 2 und - soweit die Bauagenden Bauten in Grünflächen betreffen - auf die Z 3“ hinzugefügt.

Für die Landesregierung:
Kaplan

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Burgenländische Jagdverordnung geändert wird, geändert wird

Aufgrund der §§ 3 Abs. 3, 30, 78 Abs. 4, 82 Abs. 1 und 3, 88 Abs. 13, 91 Abs. 2, 98 Abs. 1, 99 Abs. 7, 131 Abs. 3 und 201 Abs. 2 des Bgld. Jagdgesetzes 1988, LGBl. Nr. 11/1989, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 55/1997, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Burgenländische Jagdverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 17, wird wie folgt geändert:

Die Z 16 lautet:

„16. Die Anlagen 26 und 27 werden entsprechend den Anlagen zu dieser Verordnung gestaltet.“

Für die Landesregierung:

Rittsteuer

Verwaltungsbezirk:

Hegering:

ABSCHUSSPLAN für das Jagdjahr

Eigenjagdgebiet *)

Genossenschaftsjagdgebiet *)

Name und Anschrift des Jagdpächters *), oder des Jagdleiters (bei Jagdgesellschaften) *), oder des Zustellungsbevollmächtigten (bei nicht ortsansässigen Jagdpächtern)*):

.....
.....

Jagdgebietsgröße lt. Feststellungsbescheid: ha / davon Wald ha
Feld..... ha
Wasser ha

Anzahl der Mitglieder bei Jagdgesellschaften:

Jagdpauschilling:

Name und Anschrift des oder der Jagdaufseher (hauptberuflich/nebenberuflich):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Angaben der im abgelaufenen Jagdjahr festgestellten Wildkrankheiten oder Wildseuchen:

.....

....., am

Unterschrift des Jagdpächters, Jagdleiters,
oder Zustellungsbevollmächtigten

*) Nichtzutreffendes durchstreichen!

	Rotwild							Rehwild						Muffelwild						Damwild						27	
	Hirsche				Tiere	Nachwuchs- stücke	Summe Rotwild	Böcke			Geißen	Nachwuchs- stücke	Summe Rehwild	Widder			Schafe	Nachwuchs- stücke	Summe Muffelwild	Hirsche				Tiere	Nachwuchs- stücke		Summe Damwild
	I	II	III	insgesamt				I	II	insgesamt				I	II	insgesamt				I	II	III	insgesamt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
A	Durchgeführter Abschuss im letztvergangenen Jagdjahr einschließlich Fallwild																										
B	Wildstand im Frühjahr																										
C	Vorgeschlagener Abschuss für das Jagdjahr																										
D	Bewilligter Abschuss für das Jagdjahr																										
Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten																											
Genehmigungsdatum und Dienstsiegel der Bezirksverwaltungsbehörde																											

Bei Vorkommen von Sika- oder Gamswild ist ein entsprechender Anhang anzufügen.

Als kleinste Planungseinheit gilt beim Rotwild der Hegering. Zur Erreichung eines richtigen Altersklassenaufbaues dürfen bei Hirschen bei der Genehmigung des Abschussplanes in den einzelnen Klassen höchstens folgende Hundertsätze bewilligt werden:

Altersklasse III: höchstens 50 v. H.
Altersklasse II: höchstens 20 v. H.
Altersklasse I: höchstens 30 v. H.

Bei der Abschussgliederung sind folgende Hundertsätze vorzusehen:

30 v. H. Hirsche **30 v. H. Tiere** **40 v. H. Nachwuchsstücke**
(Empfehlung für Abschuss im Geschlechterverhältnis 1:1)

Zur Erreichung eines richtigen Altersklassenaufbaues beim Rehwild sind bei der Genehmigung des Abschussplanes in den einzelnen Klassen folgende Hundertsätze einzuhalten:

Altersklasse II: mindestens 40 v. H.
Altersklasse I: höchstens 60 v. H.

Bei der Abschussgliederung sind folgende Hundertsätze vorzusehen:

33 v. H. Böcke **33 v. H. Geißen** **34 v. H. Nachwuchsstücke**
(Empfehlung für Abschuss im Geschlechterverhältnis 1:1)

Im Revier verwendete Jagdgebrauchshunde:

Name und Zwingername	Rasse	Geschlecht	Wurfdatum	ÖHZB-Nr.	Name und Anschrift des Hundeführers

ERLÄUTERUNGEN ZUM ABSCHUSSPLAN

Der Abschussplan ist vom Jagdausübungsberechtigten alljährlich **bis spätestens 15. März** der Bezirksverwaltungsbehörde in **fünffacher Ausfertigung** vorzulegen.

Beim Ausfüllen der einzelnen Spalten ist folgendes zu beachten:

1. Zu A: Durchgeführter Abschuss im letztvergangenen Jagdjahr (einschließlich Fallwild)

Als Fallwild gilt alles im Jagdjahr gefallene und aufgefundene Wild, das nicht bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich der Nachsuche zur Strecke gekommen ist (z.B. Winterverluste, von Hunden gerissenes, durch Krankheit, durch Mähen oder im Straßenverkehr verendetes Wild, gewilderte Stücke usw.).

Fallwild ist auf den bewilligten Abschuss anzurechnen (§ 90 Abs. 2 Bgl. Jagdgesetz 1988).

2. Zu B: Wildstand

In dieser von den Jagdausübungsberechtigten auszufüllenden Spalte ist der Wildstand, wie er nach dem Winter bestätigt wird, einzutragen.

Nachwuchsstücke sind die im Laufe des Jagdjahres zu erwartenden Kälber, Kitze und Lämmer.

In der Spalte 27 hat der Jagdausübungsberechtigte die gewissenhafte und wahrheitsgemäße Angabe des Wildstandes durch seine eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Das männliche Rot- und Damwild ist bei der Abschussplanung in die Klassen I, II und III, Reh- und Muffelwild in die Klassen I und II einzureihen.

3. Zu C: Vorgeschlagener Abschuss

In dieser Spalte ist der Abschuss einzutragen, den der Jagdausübungsberechtigte von dem in der Spalte B angeführten Wildstand durchzuführen wünscht.

Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm gestellten Antrag in Spalte 27 durch seine eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

4. Zu D: Bewilligter Abschuss

Diese Spalte ist vom Jagdausübungsberechtigten frei zu lassen und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgefüllt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den von ihr genehmigten Abschuss zu fertigen und mit ihrem Dienstsiegel in Spalte 27 zu bescheinigen. Nur dieser genehmigte Abschuss darf tatsächlich durchgeführt werden.

Klasseneinteilung

Rotwild

Altersklasse I:

Hirsche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

Altersklasse II:

Hirsche im 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Lebensjahr

Erlegt werden dürfen:

Beidseitig kronenlose Hirsche

Nicht erlegt werden dürfen:

Kronenhirsche

Als Krone gilt jedes Geweih mit mehr als zwei Enden über dem Mittelspross, wobei die Endenanordnung gleichgültig ist.

Als Ende zählt jede Stangenabzweigung ab 4 cm Länge, gemessen vom tiefsten Punkt der inneren Seitenlänge des jeweiligen Endes bis zu dessen Spitze.

Altersklasse III:

Hirsche im 2., 3. und 4. Lebensjahr

Erlegt werden dürfen:

Schmalspießer mit einer Stangenlänge bis 1,5-facher Lauscherhöhe (max. 35 cm), Spießer im 3. und 4. Lebensjahr, Augsprossengabler, Sechser, ungerade Achter, kranke oder abnorme Stücke.

Nicht erlegt werden dürfen:

Kronenspießer, Schmalspießer mit einer Stangenlänge von mehr als 1,5-facher Lauscherhöhe (ab 35 cm), Endgabler, gerader Achter und mehr als 8-endige Hirsche.

Rehwild

Altersklasse I:

Böcke ab dem vollendeten 2. Lebensjahr

Altersklasse II:

Böcke im 2. Lebensjahr

Muffelwild

Altersklasse I:

Widder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr

Altersklasse II:

Widder im 2., 3. und 4. Lebensjahr, wobei nur Stücke erlegt werden sollen die unter dem Durchschnitt des Lebensraumes liegen

Damwild

Altersklasse I:

Hirsche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr

Altersklasse II:

Hirsche im 5., 6., 7. und 8. Lebensjahr

Altersklasse III:

Hirsche im 2., 3. und 4. Lebensjahr

Verwaltungsbezirk:

Hegering:

ABSCHUSSLISTE für das Jagdjahr

Eigenjagdgebiet *)
Genossenschaftsjagdgebiet *)

Name und Anschrift des Jagdpächters *), oder des Jagdleiters (bei Jagdgesellschaften) *), oder des Zustellungsbevollmächtigten (bei nicht ortsansässigen Jagdpächtern)*):

.....
.....

Erläuterungen:

Die **Abschussliste** dient einerseits dem Jagdausübungsberechtigten zur Verzeichnung jedes von ihm oder seinen Jagdaufsehern oder Jagdgästen erlegten Wildstückes sowohl jener Wildart, die der Abschussplanung unterliegen, als auch aller anderen Wildarten, andererseits der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung des Abschussplanes.

Jagdpächter, Jagdleiter oder Zustellungsbevollmächtigte haben in die Abschussliste sämtliche Abschüsse - Fallwild nach Auffinden - sofort einzutragen. Niederwild einschließlich Fallwild ist unverzüglich in einem Abschussbuch zu verzeichnen, in der Abschussliste sind die Jahressummen einzutragen. Die auf Fallwild bezüglichen Ziffern sind durch Umrahmung mit Rotstift kenntlich zu machen; in der Spalte 31 ist bei Fallwild die Ursache, getrennt nach Straßentod oder Sonstigem anzuführen. Als Fallwild gilt alles im Jagdgebiet aufgefundene Wild, das nicht bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich der Nachsuche zur Strecke gekommen ist (z.B. Winterverluste, von Hunden gerissenes, durch Krankheit, durch Mähen oder im Straßenverkehr verendetes Wild, gewilderte Stücke usw.).

In der Spalte „Bemerkungen“ ist die Verwendung des erlegten Wildes bzw. des verwertbaren Fallwildes zu vermerken (z.B.: Eigenbedarf, Verkauf an...); bei nicht verwertbarem Fallwild ist in der Spalte „Nicht verwertbar“ einzutragen, die Gewichtsangabe entfällt.

In der Spalte „Bewilligter Abschuss laut Abschussplan“ sind die entsprechenden Ziffern des genehmigten Abschussplanes einzutragen. In die leeren Spalten auf der letzten Seite sind jene Wildstücke einzutragen, die aufgrund eines Bescheides gemäß § 82 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 1988 erlegt wurden.

Wird mit einer Abschussliste nicht das Auslangen gefunden, so sind weitere Vordrucke anzuschließen und mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Am Ende des Jagdjahres sind sämtliche Spalten der Abschussliste zu summieren (Gesamtsumme), wobei die Summen des erlegten Wildes, des Straßentodes und des übrigen Fallwildes gesondert auszuweisen sind.

Eine Abschrift der abgeschlossenen Abschussliste ist der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens **15. Feber** des darauffolgenden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten **in zweifacher Ausfertigung** vorzulegen.

In die Abschussliste Einsicht genommen:

..... am

..... am

..... am

Unterschrift des Einsichtnehmers -
§ 91 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 1988

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Laufende Nummer	Tag des Abschusses (bei Fallwild der Auf- findung)	Gewicht	Rotwild*)					Rehwild*)					Muffelwild*)					Damwild*)					Schwarz- wild		Gamswild	Sikawild	Name und Anschrift des Erlegers	Bemerkungen			
			Hirsche			Tiere	Nachwuchs- stücke		Böcke		Geißen	Nachwuchs- stücke		Widder		Schafe	Nachwuchs- stücke		Hirsche			Tiere	Nachwuchs- stücke						männlich	weiblich	
			I	II	III		männlich	weiblich	I	II		I	II	männlich	weiblich		I	II	I	II	III		männlich	weiblich							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
Übertrag	Erlegtes Wild																														
	Straßentod																														
	Übriges Fallwild																														

1																														
2																														
3																														
4																														
5																														
6																														
7																														
8																														
9																														
0																														
1																														
2																														
3																														
4																														
5																														
6																														
7																														
8																														
9																														
0																														

Erlegtes Wild																														
Straßentod																														
Übriges Fallwild																														
Gesamtsumme																														
Bewilligter Abschuss laut Abschussplan																														

*) Klasseneinteilung des Rot-, Reh-, Muffel- und Damwildes siehe Erläuterungen zum Abschussplan!

Wildart	Erlegtes Wild	Straßentod	Übriges Fallwild	Gesamtsumme	Bemerkungen
Feldhasen					
Wildkaninchen					
Fasanhähne					
Fasanhennen					
Rebhühner					
Wildenten					
Wildgänse					
Schnepfen					
Wildtauben					
Bleßhühner					
Wildtruthähne					
Wildtruthennen					
Füchse					
Dachse					
Marder					
Ittisse					
Wiesel					
Elstern					
Eichelhäher					
Aaskrähen					

Der Abschussplan wurde aus nachstehenden Gründen hinsichtlich der Zahl/Gliederung unterschritten:

.....

Anzahl der bezahlten Wildschäden

Gesamtsumme Wildschäden
 davon Waldschäden

....., am.....

.....
 Unterschrift des Jagdpächters, Jagdleiters
 oder Zustellungsbevollmächtigten

